

Stadt Bad Saulgau

S A T Z U N G über die **Durchführung von Jahrmärkten** **(Marktordnung)**

(Neufassung unter Einbeziehung der 1. Änderungssatzung vom 20. Februar 1992, der 2. Änderungssatzung vom 23. April 1993 . der Euro-Anpassungssatzung vom 08. Nov. 2001 und der 3. Änderungssatzung vom 14. Mai 2004)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und von § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 31.05.90 folgende Satzung über die Durchführung von Jahrmärkten (Marktordnung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Einrichtungen	§ 1
Zweckbestimmung der Märkte	§ 2
Markttage	§ 4
Marktgelände	§ 5
Standplätze und Platzzuweisung	§ 6
Verkauf	§ 7
Verkaufseinrichtungen	§ 8
Abgabe von elektrischem Strom	§ 9
Verhalten auf dem Markt	§ 10
Sauberhalten des Marktgeländes	§ 11
Ausschluß	§ 12
Gebühren	§ 13
Ordnungswidrigkeiten	§ 14
In-Kraft-Treten	§ 15

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Saulgau veranstaltet Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Benutzer dieser Märkte (Anbieter, Personal, Besucher) verbindlich.

§ 2

Zweckbestimmung der Märkte

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art verkauft werden; ausgenommen sind solche Waren, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist (§ 68 Abs. 2 Gewerbeordnung).

§ 3

Markttage

Die Jahrmärkte werden jährlich an folgenden Tagen abgehalten:

- Am 3. Mittwoch im Februar
- am 3. Mittwoch im März
- am 3. Mittwoch im Mai
- am 3. Mittwoch im September
- am Samstag vor dem 1. Adventssonntag (Nikolausmarkt).

§ 4

Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeiten und die An- und Abfuhr der Waren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Aufstellen der Verkaufseinrichtungen und Anfuhr der Waren von 6.00 bis 8.30 Uhr,
 - b) Verkauf von 8.00 bis 18.00 Uhr,
 - c) Räumung der Verkaufsplätze bis 19.00 Uhr.
 - d)
- (2) Verkaufseinrichtungen und Waren, die 1 Stunde nach Ende der Verkaufszeit noch auf dem Marktgelände stehen, werden auf Kosten des Eigentümers entfernt.

§ 5

Marktgelände

- (1) Die Märkte werden auf folgenden Straßen und Plätzen abgehalten:
 - a) Jahrmärkte im Februar, März, Mai und September auf dem Marktplatz sowie auf der anschließenden Hauptstraße bis zur Kreuzung der Haupt-, Friedrich- und Poststraße.
 - b) Nikolausmarkt auf dem Marktplatz und auf der Hauptstraße von der Kreuzung der Haupt-, Kaiser- und Schillerstraße bis zur Einmündung in die Buchauer Straße. Bei Bedarf wird die Bahnhofstraße einbezogen.
- (2) Die Märkte können aus zwingenden öffentlichen Gründen vorübergehend aufgehoben oder ganz oder teilweise verlegt werden.
- (3) Außerhalb des Marktgeländes und der zugewiesenen Standplätze dürfen keine Waren angeboten werden.

§ 6

Standplätze und Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden von der Stadt zugeteilt. Platzbewerber haben Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes, soweit das Marktgelände dafür ausreicht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist hierbei zu beachten. Ein Anspruch auf Zuweisung, Beihaltung oder Größe eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung ist schriftlich und 4 Wochen vor dem Jahrmarkt vorzunehmen. Spätere Anmeldungen sind in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs zu berücksichtigen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für Beschaffenheit oder Mängel der Standplätze wird keine Gewähr übernommen.
- (4) Die Platzzuteilung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Platzbewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Platzgebühren nicht bezahlt oder gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt.
 - b) das Marktgelände nicht ausreicht,
 - c) ein bereits zugeteilter Standplatz nicht bezogen wird oder spätestens um 8.00 Uhr noch nicht belegt ist.
- (5) Ist ein Platzbewerber verhindert, muss er dies spätestens eine Woche vor dem Markttag der Stadt mitgeteilt haben.

- (6) Eine Platzzusage ist nicht übertragbar.

§ 7

Verkauf

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Gewerbeordnung und der Preisauszeichnungsverordnung sowie die lebensmittel-, hygiene- und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Das Benutzen von Lautsprechern und ähnlichen Geräten zum Anpreisen der Waren ist nicht erlaubt.
- (3) Verlosungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sind untersagt.
- (4) Bei der Abgabe von Speisen ist die Verwendung von Plastik- und kunststoffbeschichtetem Geschirr (Teller, Näpfe, Besteck, Trinkbecher) und bei Getränken die Verwendung von Dosen und Einwegflaschen untersagt. Senf, Ketchup oder anderer Aufstrich darf nur aus Mehrwegportionen abgegeben werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind standfeste Tische, Stände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Die Vordächer müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m haben und dürfen 3,00 m nicht überschreiten.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Ansonsten dürfen Transportfahrzeuge nur dann hinter dem Verkaufsstand aufgestellt werden, sofern ausreichend Platz vorhanden ist. Andere Fahrzeuge sind außerhalb des Marktgeländes abzustellen. Die Geschäfte und die Grundstücksanlieger dürfen dabei nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (3) An der Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Firmen- und Namensschild mit Vor- und Zuname sowie Anschrift anzubringen.
- (4) Auf den für die Marktbesucher freigehaltenen Verkehrsflächen dürfen keine elektrischen Kabel verlegt werden. Über die Marktstraße verlegte Kabel müssen mindestens 4,5 m hoch gespannt und sicher befestigt werden.
- (5) Die Stadt stellt keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung.

§ 9

Abgabe von elektrischem Strom

Auf Antrag wird gegen Entgelt elektrischer Strom aus den im Marktplatz eingebauten Anschlüssen abgegeben.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder Teilnehmer am Markt hat sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen und Waren so einzurichten, dass dadurch Personen oder Sachen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar geschädigt, gefährdet oder behindert werden. Im übrigen sind die für Jahrmärkte geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Auf dem Marktgelände ist nur Fußgängerverkehr erlaubt. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Markthändler zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und Notfahrzeuge.
- (3) Im Umhergehen dürfen Waren nicht angeboten werden.
- (4) Die Anordnungen der städtischen Aufsichtspersonen zur Durchführung des Marktes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung nach dieser Marktordnung sind zu befolgen.

§ 11

Sauberhalten des Marktgeländes

Der Standplatz ist besenrein zu verlassen, Flecken sind zu entfernen, Abfälle müssen mitgenommen werden.

§ 12

Ausschluss

Von der Benützung der Märkte können auf Zeit oder für dauern ausgeschlossen werden:

- a) Benützer, die wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
- b) wer die öffentliche Ordnung oder den geregelten Ablauf des Marktes auf andere Art und Weise trotz Ermahnungen nachhaltig stört.

§ 13

Gebühren

- (1) Die Standgebühren betragen bei den Jahrmärkten im Februar, März, Mai und September 4,00 EUR/lfm Standfläche und beim Nikolausmarkt 5,50 EUR/lfm Standfläche.
- (2) Für den Stromanschluss wird eine Gebühr in Höhe von 6,50 EUR erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR kann auch § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saulgau, den 2. Juni 1990

I.V.

Holderried
I.Beigeordneter

Verfahrensvermerke:

1. Die vorstehende Satzung ist in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Saulgau, am 2 Juni 1990 öffentlich bekannt gemacht worden. Sie ist damit am 3.Juni 1990 in Kraft getreten.
2. Anzeige an das Landratsamt Sigmaringen gem § 4 Abs. 3 GemO mit Schreiben vom 12.06.1990.

Saulgau, den 12.Juni 1990

Wachter